

## **Betriebskostenvereinbarung vom 27.06.1988** **in der Fassung der 1. Änderung vom 02. Juli 1996**

zwischen  
der Stadt Werther (Westf.) vertreten  
durch Stadtdirektor Peter Hagemann und  
Stadtoberverwaltungsrat Wilhelm Rose

und

der Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten" e. V., Ravensberger Str. 59,  
33824 Werther (Westf.), vertreten durch die Vorstandsmitglieder  
Christiane Schäfer (1. Vorsitzende),  
Karlheinz Jordan (2. Vorsitzender),  
Hans-Christoph Seidel (Schriftführer).

### **§ 1** **Träger der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten" e.V. mit Sitz in 33824 Werther (Westf.) ist Trägerin der im Haus Ravensberger Str. 59, 33824 Werther (Westf.), räumlich untergebrachten Kindertagesstätte.

### **§ 2** **Aufgaben und Aufnahmevorrang**

- (1) Die Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten" ist eine Tageseinrichtung entsprechend dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 30.06.1982, in der Kinder von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht im Rahmen von Tagesstättengruppen betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.
- (2) In der Kindertagesstätte sind entsprechend den vorhandenen Kapazitäten alle Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufzunehmen, deren Eltern in der Stadt Werther (Westf.) wohnen oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Dieser Aufnahmevorrang Wertheraner Kinder gilt als vereinbart.
- (3) Bei freien Tagesstättenplatz-Kapazitäten dürfen auch außerhalb des Stadtgebietes wohnende Kinder aufgenommen werden. Von der Regelung des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung sind nicht die Kinder betroffen, die bereits vor dem Abschluss dieser Vereinbarung durch die Kindertagesstätte betreut werden.
- (4) Die Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten" wird die Anmelde- bzw. Aufnahmetermine in Absprache mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther

(als Trägerin der drei in kirchlicher Trägerschaft geführten Kindergärten) festlegen.

## **§ 3 Betriebskostenerstattung**

(1) Die Stadt Werther (Westf.) übernimmt für die zweigruppige Tageseinrichtung für Kinder die angemessenen Betriebskosten i.S. des § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK - vom 29.10.1991 so-wie i.S. der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 11.03.1994 in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung, soweit diese nicht durch gesetzliche Zuschüsse, insbesondere die nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2-5 GTK zu gewährenden Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und des Landes gedeckt sind (Trägeranteil).

Dabei geht die Stadt Werther (Westf.) davon aus, dass die Elterninitiative durch das Landesjugendamt weiterhin als sogenannte "arme Trägerin" i.S. GTK anerkannt wird; andernfalls ist diese Vereinbarung gegenstandslos.

- (2) Die Stadt Werther (Westf.) verpflichtet sich darüber hinaus zur Übernahme eines Verwaltungskostenanteiles in Höhe von 2 % der anerkannten Kosten des pädagogischen Personals.
- (3) Bezüglich der vom Landesjugendamt nicht als förderungsfähig anerkannten Kosten sind entsprechende Unterlagen - mit Begründung - über die im Rahmen des Tagesstättenbetriebes entstandenen unerlässlichen Mehrkosten für Mieten und Bewirtschaftung (ausgenommen Personalmehrkosten sowie Kosten für Küchenbetrieb und Essenversorgung) der Stadt Werther (Westf.) vorzulegen, wobei der Träger vorrangig zunächst eigene Rücklagenmittel zur Mehrkostendeckung aufzubringen hat.
- (4) Zwischen der Stadt Werther (Westf.) und dem Träger der Einrichtung ist das vorherige Einvernehmen bei zusätzlichen Ausgabeverpflichtungen, die den Betrag von 5.000,-- DM im Einzelfall überschreiten, herzustellen, wenn der Betrag als förderungswürdig in die Betriebskostenanteile einfließt oder zu den nicht anererkennungsfähigen Kosten gehört.
- (5) Die Betriebskostenmitfinanzierung umfasst nicht Maßnahmen für den Neubau, den Umbau, den Ausbau sowie den Erweiterungsbau, außerdem nicht die Kosten der Ersteinrichtung.
- (6) Zwischen der Stadt Werther (Westf.) und dem Träger der Einrichtung ist das vorherige Einvernehmen bei zusätzlichen Ausgabeverpflichtungen, die den Betrag von 5.000,-- DM im Einzelfall überschreiten, herzustellen, wenn der Betrag als förderungswürdig in die Betriebskostenanteile einfließt oder zu den nicht anererkennungsfähigen Kosten gehört.

- (7) Die Betriebskostenmitfinanzierung umfasst nicht Maßnahmen für den Neubau, den Umbau sowie den Erweiterungsbau, außerdem nicht die Kosten der Ersteinrichtung.

## **§ 4**

### **Betriebskostenabrechnung**

- (1) Die Betriebskostenanteile der Stadt sind nachträglich aufgrund des endgültigen Bücherabschlusses und der jährlichen zu erteilenden Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes (Kostenfestsetzung) festzusetzen und abzurechnen.
- (2) Dem Antrag auf Festsetzung des Betriebskostenzuschusses ist eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben im vorausgegangenen Haushaltsjahr, eine Aufstellung über die voraussichtliche Entwicklung der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr sowie ein Stellenplan mit einer Übersicht über die Ausbildung und Tätigkeit der einzelnen Fachkräfte beizufügen. Ferner ist eine Übersicht über die betreuten Kinder sowie die "Warteliste" (über die für eine Aufnahme anstehenden Kinder) mit vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Abrechnung der Betriebskostenanteile die entsprechenden Kassenbücher einzusehen.
- (4) Die Stadt Werther gewährt dem Träger jeweils zum Quartalsbeginn im voraus Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Gesamtjahressumme der aufzubringenden städtischen Betriebskostenanteile. Nach Vorlage der Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes ist unverzüglich die Abrechnung vorzunehmen. Überzahlungen werden zum nächsten auf die Bewilligung folgenden Termin verrechnet; dies gilt in gleicher Weise für Nachforderungen.

## **§ 5**

### **Mitwirkung / Beteiligung der Stadt**

- (1) Der Tagesstättenträger gewährleistet der Stadt Werther (Westf.) im Rahmen einer ständigen Zusammenarbeit eine beratende Mitwirkung in allen Tagesstättenangelegenheiten durch Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung sowie der nach dem Kindergartengesetz zu bildenden weiteren Gremien (Kindergartenrat, Elternrat).
- (2) Zu diesen Sitzungen werden jeweils drei Vertreter der Stadt Werther eingeladen, die vom Rat der Stadt Werther (Westf.) für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen sind. Dies gilt auch für die Benennung entsprechender Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Stadt (einschließlich Stellvertreter) erhalten vom Träger jeweils die Sitzungs-, Besprechungsprotokolle (in Form der Ergebnisprotokolle).

- (4) Einladungen zu den in Abs. 1 genannten Sitzungen werden den Vertretern der Stadt spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin vom Träger zugeleitet.

## **§ 6**

### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Die Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten" und die Stadt Werther (Westf.) verpflichten sich, mögliche Zweifelsfragen und Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, in einvernehmlicher Absprache zu regeln.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten erfolgt eine vermittelnde Beteiligung des Jugendamtes des Kreises Gütersloh, sofern eine einvernehmliche Regelung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht erzielt werden kann.

## **§ 7**

### **Vereinbarungslaufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Sie wird zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten (mit Wirkung zum Jahresschluss) gekündigt wird.
- (2) Während der in § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten 5-Jahres-Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Träger den Betrieb der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen einstellen muss.
- (3) Die Stadt Werther (Westf.) hat ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung auch innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes, und zwar in den Fällen, wenn die Kindertagesstätte "Bunter Sandkasten"
- a) ihren Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den §§ 3 u. 4 dieser Vereinbarung nicht oder nur unzureichend nachkommt,
  - b) das Gebot der vorrangigen Aufnahme Wertheraner Kinder in die Kindertagesstätte gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung nicht beachtet,
  - c) die Mitwirkung der Stadt Werther (Westf.) im Rahmen beratender Tätigkeit gemäß § 5 dieser Vereinbarung nur in unzureichender Weise gewährleistet bzw. wiederholt gegen die rechtzeitige Beteiligung der Stadt Werther (Westf.) an allen Kindertagesstättenangelegenheiten verstößt.

**§ 8**  
**Änderungen der Vereinbarung**

- 1) Nebenabredungen werden nicht getroffen.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf der Seite der Stadt Werther (Westf.) ist die vorherige Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

Diese Änderung der Betriebskostenvereinbarung gilt ab dem 01.07.1996.